

99148048017000

Denkmalschutz - Steuerliche Förderung beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1282-99148048017000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148048017000
Leistungsbezeichnung I	Denkmalschutz - Steuerliche Förderung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Denkmalschutz - Steuerliche Förderung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Einkommensteuergesetz (EStG): • § 7h Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen • § 7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen • § 10f Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen • § 10g Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden • § 11a Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen • § 11b Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen
Teaser	Für die Erhaltung von Bau- und Kulturdenkmalen sowie Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsgebieten können Sie direkte Zuschüsse erhalten.
Volltext	Für die Erhaltung von Bau- und Kulturdenkmalen sowie Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsgebieten können Sie direkte Zuschüsse erhalten. Darüber hinaus können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung bestimmte Aufwendungen geltend machen. Dafür benötigen Sie eine spezielle Bescheinigung. Diese Bescheinigung stellt Ihnen in der Regel die Gemeinde- oder Stadtverwaltung für bestimmte Bau- und Kulturdenkmale und für bestimmte Maßnahmen aus.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Fügen Sie das Original der Bescheinigung über die begünstigten Maßnahmen Ihrer Steuererklärung bei.
Voraussetzungen	Absetzbar von der Steuer sind, wenn Sie im Objekt wohnen: • Aufwendungen beziehungsweise Erhaltungsaufwendungen an Gebäuden beziehungsweise Eigentumswohnungen in Sanierungsgebieten und in städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie an Baudenkmalen Davon können Sie im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen und in den folgenden neun Jahren bis zu neun Prozent jährlich wie Sonderausgaben absetzen. Absetzbar von der Steuer sind, wenn Sie mit dem Objekt Einkünfte erzielen: • Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden beziehungsweise Eigentumswohnungen in Sanierungsgebieten und in städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie an Baudenkmalen Davon können Sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen: • im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren bis zu neun Prozent jährlich und • in den folgenden vier Jahren bis zu sieben Prozent jährlich. • Aufwendungen beziehungsweise Erhaltungsaufwendungen: an Gebäuden beziehungsweise Eigentumswohnungen in Sanierungsgebieten und in städtebaulichen Entwicklungsbereichen sowie an Baudenkmalen Davon können Sie als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen: • im Zahlungsjahr den gesamten Betrag auf einmal oder • den gesamten Betrag verteilt auf zwei bis fünf Jahre

Modul

Sachverhalt

Absetzbar von der Steuer sind, wenn Sie weder im Objekt wohnen noch damit Einkünfte erzielen:

- Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand an einem Kulturdenkmal und unter bestimmten Voraussetzungen bei anderen schutzwürdigen Kulturgütern, zum Beispiel: gärtnerischen, baulichen und sonstigen Anlagen, Mobiliar, Kunstgegenständen und Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen und Archive im Privatvermögen

Davon können Sie im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen sowie in den darauf folgenden neun Jahren bis zu neun Prozent jährlich wie Sonderausgaben absetzen.

Hinweis: Nicht absetzbar sind die beim Abschluss des Kaufvertrages entstandenen Anschaffungskosten für

- ein Baudenkmal,
- ein Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- ein Kulturdenkmal oder
- ein Kulturgut.

Sie können nur die nach Abschluss des Kaufvertrags entstandenen Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen abziehen. Diese werden als Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand behandelt.

Kosten

Keine

Hinweis: Die Steuerbescheinigung der Gemeinde- oder Stadtverwaltung müssen Sie bezahlen.

Verfahrensablauf

Sie müssen die Förderung in Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Bei eigengenutzten Objekten beantragen Sie diese in der Anlage FW, bei vermieteten Objekten in der Anlage V in den Zeilen 39 bis 41 und bei weder eigengenutzten noch vermieteten Objekten in der Anlage Sonstiges in Zeile 9.

Modul	Sachverhalt
	Das Finanzamt entscheidet über die Förderung und teilt Ihnen das Ergebnis in Ihrem Einkommensteuerbescheid mit. Hinweis: Die Förderung können Sie erstmals für den Veranlagungszeitraum beantragen, in dem die Baumaßnahme insgesamt fertiggestellt ist. Bei einer Baumaßnahme, die sich über mehrere Jahre erstreckt, ist der Zeitpunkt der Fertigstellung der gesamten Maßnahme entscheidend.
Bearbeitungsdauer	abhängig vom Einzelfall.
Frist	Für die Einkommensteuererklärung gelten unterschiedliche Fristen. • Bei Pflichtveranlagung: jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres Wird Ihre Einkommensteuererklärung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe angefertigt, gilt ab 2018 eine allgemein verlängerte Abgabefrist bis zum 28./29. Februar des Zweitfolgejahres. Angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation wird die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2023 bei unberatenden Steuerpflichtigen bis zum 2. September 2024 und bei beratenen Steuerpflichtigen bis zum 2. Juni 2025 verlängert. Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2024 für beratene Steuerpflichtige wird bis zum 30.04.2026 verlängert. • Bei Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2020: bis zum 31. Dezember 2024 • Bei Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2021: bis zum 31. Dezember 2025 • Bei Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2022: bis zum 31. Dezember 2026 • Bei Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2023: bis zum 31. Dezember 2027 • Bei Antragsveranlagung zur Einkommensteuer 2024: bis zum 31. Dezember 2028
weiterführende Informationen	
Hinweise	Unter Umständen müssen Sie Ihre Steuererklärung elektronisch abgeben.
Rechtsbehelf	keine

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	